

Erläuterung zur Neustruktur des Vorstandes.

Wie aus der abgelösten Satzung zu erlesen war, bestand die Vorstandschaft und der Funktionen aus einer weit größeren Anzahl von Posten.

Zur Erinnerung:

Vorstandschaft: Satzungsgemäß Altsatzung, 1.+2. Vorstand, 1.+2. Schriftführer, 1.+2.

Rechnungsführer, 1.+2. Beisitzer, 1.+2. Reservistenbetreuer, gewählter 1.+2. Revisionär! Das sind 12 Positionen!

Zuzüglich der Funktionen: 1 Ehrenvorstand, zwischen 1-3 Fährnrichen und 1-3 Kanonieren! Das sind zwischen 3-7 Positionen! Gesamt zwischen 15-19 Posten bei Einzelausübung.

Diese Anzahl wurde nie erreicht. Dadurch entstanden doppelt und dreifach Aufgaben für Einzelmitglieder. Das ist bei der Neustrukturierung in der Darstellung zwar auch so, die Personenanzahl begrenzt sich aber aktuell auf gesamt 9 Mitglieder und 1 Ehrenvorstand.

Da eine Reformierung der Satzung überfällig war, galt dies genauso für die Vorstandschaft, weil jene Teil der Satzung ist.

Zur Rechtstellung, ein Verein besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, alle anderen Ämter und Funktionen sind optional und nicht vorgeschrieben. Welche Ämter und Funktionen zur Aufgabenteilung intern vergeben werden, hängt von der Mitgliederanzahl ab und für welchen Zweck der Verein steht.

Beispiele wie in anderen Vereinen eine Aufstellung gestaltet ist, dient nur zur Information und der Orientierung.

Als Argument wurde angeführt, daß die zweiten Amtsfunktionen stellvertretend bei Verhinderung der ersten Amtsfunktion steht. Das kann aber nur gewährleistet sein, wenn der zweite Amtsträger die Aufgabe genauestens gleich wahrnehmen würde und könnte, oder zumindest auf Grund der Komplexität eine Aufgabenteilung diese Position erfordert.

Dies war in der Vergangenheit entweder nie oder nur sporadisch der Fall, oder war gar überflüssig. Dies betraf nahezu alle Ämter! Ausnahmen stellen nur die Funktionen.

Beispiel: Ämter waren nicht besetzt, Ämter sind nur sehr selten, gelegentlich oder gar nicht ausgeführt worden, Ämter sind überflüssig. Extremfall, ein Mitglied hat sich in die Vorstandschaft wählen lassen und ist dann nie erschienen. Zeitweilig waren von 12 Positionen nur fünf Personen betraut und widersprach der ursprünglich verfaßten Satzung. Damit war noch nicht mal eine Beschlußfähigkeit möglich. Bei Wahlen war man jedoch durch Abruf der Positionen aus der vorherigen Satzung "genötigt", die Ämter unbesetzt zu lassen wenn niemand dafür kandidierte.

Mit der neuen Vorstandsorganisationsstruktur ist dies nicht mehr der Fall. Da die Zahl der Ämter nun reduziert und die Funktionen mit dem Amt als Beisitzer verbunden sind und die Anzahl derer offen bleibt, ist eine Abstimmungsmehrheit immer gewährleistet. Siehe aktuelle Neuaufstellung.

Vorsorge für alle Eventualitäten kann auch hier nicht getroffen werden und müßten dann in anderer Form zum Vereinsertalt fortgeführt werden.

2. Vorstand, Michael Diermeier